jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/6/25 10Os198/62, 15Os12/20h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1963

Norm

StPO §252

Rechtssatz

Der von einem Zeugen im Vorverfahren ausgesprochene Verzicht auf sein Entschlagungsrecht bleibt bis zu dem - in beliebiger Form - dem Gericht gegenüber erklärten Widerruf oder bis zur nachträglichen Inanspruchnahme des Entschlagungsrechtes wirksam; bis dahin ist die Verlesung der Zeugenaussage in der Hauptverhandlung nach dem § 252 StPO zulässig.

Entscheidungstexte

- 10 Os 198/62
  Entscheidungstext OGH 25.06.1963 10 Os 198/62
  Veröff: SSt XXXIV/35
- 15 Os 12/20h
  Entscheidungstext OGH 04.03.2020 15 Os 12/20h
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0098180

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at